Von: Hinrich Pich" <hinrich.pich@gmx.de
Datum: 14.10.2015 14:19
An: sabine.strie@sankt-augustin.de

Hallo Frau Strie,

ich würde gerne das Thema Zone 30 in der Schulstraße bei der ehemaligen Schule Freie Buschstr. im nächsten UA Kindertagespflege besprechen.

Wie Sie dem Foto entnehmen können, ist es einem Kind gelungen, sich vom Gelände der KiTa zu stehlen. Das ist m.E. nicht zu vollständig zu verhindern. Allerdings liegt somit hier eine erhöhte Gefährdungslage vor, die durch eine Wiedereinführung der Tempo-30 Schilder verringert werden könnte und müsste. Deswegen kann ich der Argumentation von Herrn Schley nicht folgen.

Wer sagt es den Eltern, und wer zahlt den Schadensersatz, wenn einem Kind, deren Aufsicht der KiTa übertragen wurde, dort einen schweren Unfal hat?

Auch wenn die Kinder normalerweise gebracht werden, bsteht immer noch die Gefahr, das ein oder mehrere Kinder ausbüxen und verunfallen. Es besteht in meinen Augen akuter Handlungsbedarf bevor es zu einem schweren Unfall kommt.

Viele Grüße
Hinrich Pich

Von: <Rainer.Wind@sankt-augustin.de>
Datum: Mo., 28. Sep. 2015 13:12
An: Matthias Backes <matthiasbackes@gmail.com>, Frau Koll <nicolekoll@gmx.de>
Cc: Ilona Hocke <Ilona.Hocke@sankt-augustin.de>, Margret Theis-Klostermann <Margret.Theis-Klostermann@sankt-augustin.de>

Sehr geehrte Frau Koll, sehr geehrter Herr Backes,

ich habe Ihre Anfrage wg. der Verkehrssituation an das zuständige Ordnungsamt weitergeleitet.
Ich habe Ihnen die Antwort unter diese Mail eingefügt (s.u.).
Ich hoffe Ihre Fragen konnten somit beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Wind

„*Sehr geehrter Herr Wind,*

Die Schulstraße ist eine übergeordnete Hauptverkehrsstraße (Kreisstraße 5), welche die Stadtteile Niederpleis und Mülldorf verbindet. Eine generelle Anordnung von Tempo-30-Zonen ist für diese Straßen nach der derzeitigen Regelung in der StVO nicht möglich.

Die Anordnung von Tempo-30 darf lediglich auf kurzen Strecken angeordnet werden, wenn die Straßenverkehrsbehörde feststellt und auch belegen kann, dass dort eine akute Gefahr von Leib

und Leben besteht (45 (9) StVO). Dafür ist der Nachweis eines Unfallschwerpunktes (Unfallhäufungsstelle) erforderlich.*

Im vorliegenden Fall ist der fragliche Abschnitt nicht durch Unfälle auffällig. Somit ist eine Anordnung von Tempo 30 nicht möglich. Eine sichere Querung der Schulstraße der Eltern mit ihren Kindern, die ihre Kinder zur KITA bringen und abholen, ist durch eine Lichtsignalanlage möglich.

Die Rechtslage in der StVO ist deshalb so, weil der Gesetzgeber den besonderen Schutz für Grundschulkinder sieht, die in der Regel bereits alleine den Weg zur Schule bestreiten, während Kindergartenkinder in Begleitung Erwachsener sind.

In einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe wird jedoch z.Zt. geprüft, ob diese straßenverkehrsrechtliche Regelung geändert werden kann (S. 33 Koalitionsvertrag).

Viele Grüße,

Frank Schley